

Bekanntmachung Nr. 065/2010**Der Vorkaufsrechtssatzung
nach § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB Herzogenrath Innenstadt Nord**

Der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath hat gemeinsam mit den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Herzogenrath vertretenen Fraktionen am 13.09.2010 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 GO NW die o.g. Satzung beschlossen.

Die nachstehende Satzung wird hiermit bekannt gegeben.

Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die städtebauliche Maßnahme Sanierung Innenstadt Herzogenrath Nord

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath mit den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen am 13.09.2010 per Dringlichkeitsentscheidung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der städtebaulichen Maßnahme Sanierung Innenstadt Herzogenrath Nord bezeichnet die Stadt Herzogenrath gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches die in § 2 genannten Flächen als solche, an denen ihr ein Vorkaufsrecht zusteht.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Fläche innerhalb des mit einer unterbrochenen Linie umgrenzten Bereiches. Auf der Parkplatzfläche an der Dahlemer Straße soll über einen Bebauungsplan ein Wohngebiet entwickelt werden. Die restliche Fläche soll saniert und wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Einzelhandel und Vergnügungstätten sollen ausgeschlossen sein.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Die Satzung mitsamt Anlage kann ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

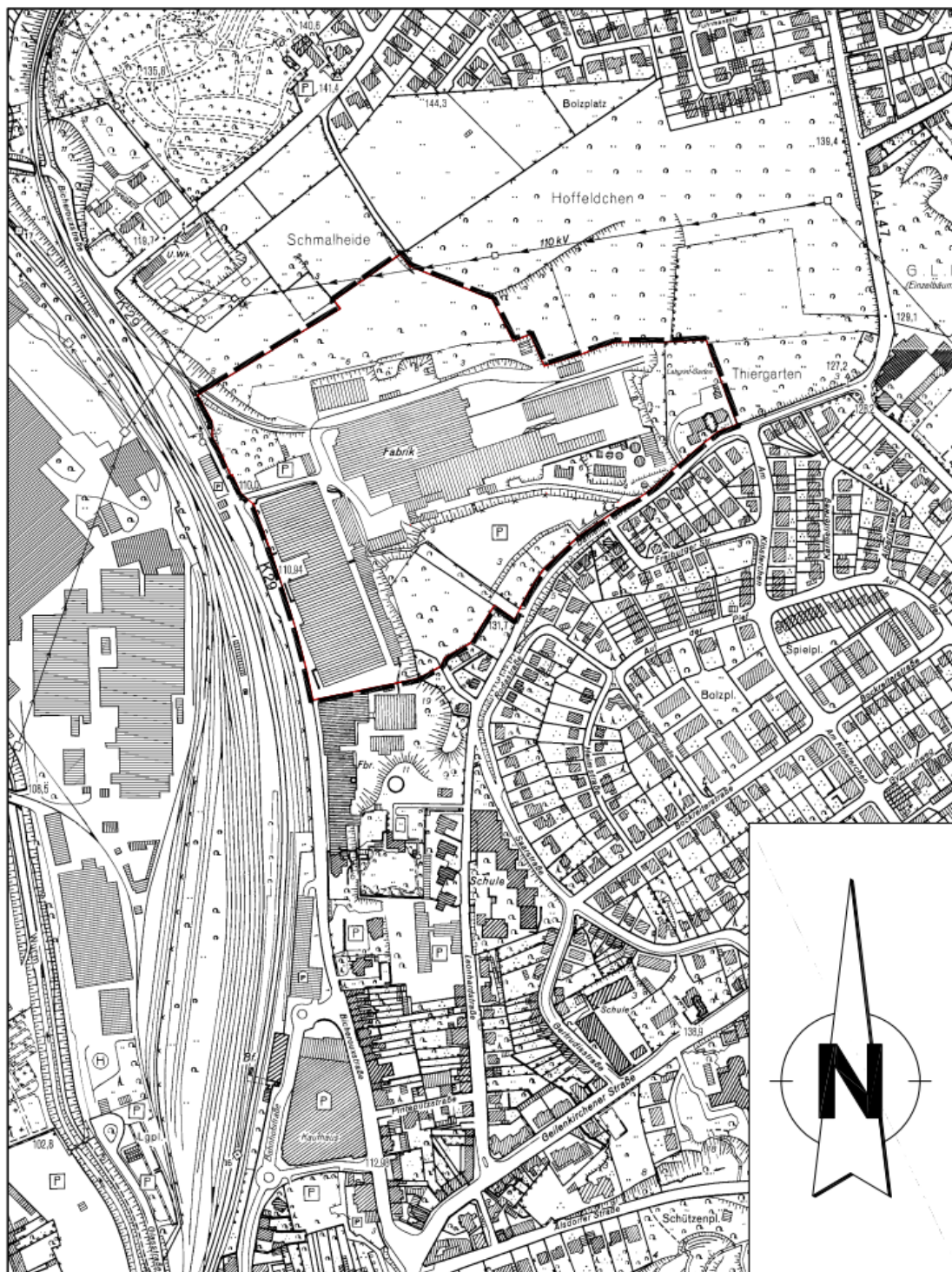
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 13.09.2010
Der Bürgermeister
gez. Christoph von den Driesch

Stadt Herzogenrath

Räumliche Abgrenzung Vorkaufsrechtsatzung gem. § 25 (1) 2 Bau GB

Herzogenrath Innenstadt Nord



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben.
Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath.
Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate.
Einzelexemplare des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden.
Druck: Stadt Herzogenrath